

Es wäre zu wünschen, daß die heutigen Normierungsbestrebungen auch da bald zu einem vereinheitlichenden Schema führen, dessen Anwendung vielen Unklarheiten und Mißverständnissen vorbeugen würde. [A. 281.]

## Das Madrider Abkommen vom 14. April 1891 betr. die internationale Registrierung der Fabrik- und Handelsmarken<sup>1)</sup>.

Von Geh. Reg.-Rat Dr. JÜNGEL, Berlin.

(Eingeg. 21.11. 1922.)

Ein altes Sprichwort sagt: „Was lange währt, wird gut“. Legt man diesen Maßstab an das Gesetz über den Beitritt des Reiches zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken vom 12. Juli 1922 an, so ergaben sich von selbst die beiden Fragen:

1. Hat es lange gewährt und woran lag das?
2. Ist es nun wenigstens gut geworden?

Die erste Frage kann kein Mensch verneinen. Das Abkommen ist am 14. April 1891 geschlossen worden. Es hat also fast 32 volle Jahre gewährt, bis das Reich sich entschloß, dem Abkommen auch seinen Segen zu geben und in die Reihen der Vertragsländer einzutreten. Nicht als ob in Deutschland anfangs der Wert des Abkommens verkannt und die Nützlichkeit der internationalen Markenregistrierung unterschätzt worden wäre. Die Vorteile, die das Abkommen den Angehörigen der Verbundsländer bietet, liegen so klar zutage, daß sie auch durch Scheuklappen hindurch noch erkannt werden müssen. Soll doch mit einem einzigen Registrierungsakt der Schutz der Marke in allen Verbundsländern begründet werden! Der Schutzsuchende ist der Mühe enthoben, die Anmeldeformalitäten zu erfüllen, die in jedem Verbundlande andere sind. Er zahlt nur einmal eine recht mäßig bemessene Gebühr, anstatt in jedem Verbundlande einen besonderen Tribut erlegen zu müssen. Er ist endlich auch — in den Grenzen der Möglichkeit — der Gefahr enthoben, durch Nichteinhaltung der Erneuerungsfrist seines Schutzrechts in dem einen oder dem anderen Lande unfreiwillig verlustig zu gehen; denn er braucht sich zur Sicherung des Fortbestandes seines Schutzrechts in allen Verbundsländern nur noch zwei Stichtage zu merken: den Tag der Anmeldung im Heimatstaat und den Tag der internationalen Registrierung. Kein Wunder, wenn alsbald und ganz besonders nachdem das Reich im Jahre 1903 dem Pariser Abkommen beigetreten war, der Wunsch rege wurde, es mögen auch den deutschen Gewerbetreibenden jene Vorteile zugänglich gemacht werden. Auf nationalen und internationalen Kongressen nahmen die Bestrebungen nach dem Anschluß Deutschlands an das Markenabkommen immer deutlichere und kräftigere Formen an.

Indessen Jahr um Jahr verging, die Angelegenheit kam nicht vom Fleck. Da brach der Weltkrieg aus. Und in diesem Kriege machte die deutsche Industrie so trübe, ihre Lebens- und Schaffenskraft bedrohende Erfahrungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes, in besonders hohem Maße gerade auf dem Gebiete des Markenschutzes, daß sie alsbald nach Friedensschluß einen erneuten scharfen Vorstoß unternahm, um endlich den Beitritt des Reiches zu dem Madrider Markenabkommen herbeizuführen. Die Angelegenheit kam auf die Tagesordnung des Kongresses, den unser Verein im Herbst des Jahres 1920 nach Berlin einberufen hatte, und auf dem eine den Beitrittfordernde Entschließung einhellige Annahme fand.

Es setzten darauf bei den beteiligten Verbänden und in Fachvereinen erneute Beratungen und Erörterungen ein. Mit besonderer Lebhaftigkeit nahm sich der deutsche Verein der Sache an. Allein zunächst boten alle Tagungen und Versammlungen übereinstimmend das Bild eines Tummelplatzes der alten Bedenken; die Schwierigkeiten schienen nach wie vor unüberwindbar. Das Abkommen sei, sagte man, so sehr auf Länder mit reinem Anmeldesystem zugeschnitten, daß es in Ländern mit Vorprüfung gar nicht durchgeführt werden könne. Man wies hierfür in erster Linie auf den Artikel 4 des Abkommens hin. Dieser Artikel lautet: „A partir de l'enregistrement ainsi fait au Bureau international, la protection de la marque dans chacun des pays contractants sera la même que si la marque y avait été directement déposée“.

Also: die internationale Registrierung einer Marke bewirke, daß die Marke in allen Verbundsländern als deponiert, hinterlegt, an-

<sup>1)</sup> Der deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums hielt am 26. Oktober v. J. in der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes eine Versammlung ab, in welcher ein Vortrag gehalten wurde, der den Mitgliedern unserer Rechtsschutz-Fachgruppe schon aus der Vereinszeitschrift bekannt ist. Da das Thema für weite chemische Kreise von Interesse ist, erfolgt hier die Wiedergabe in Form eines Autorreferates.

gemeldet gilt. Dann aber, so folgerte man aus dieser Prämisseschlußig weiter, müßten alle international registrierten Marken in Deutschland geprüft und, um Schutz in Deutschland zu erlangen, in die deutsche Zeichenrolle eingetragen, auch demnächst im Reichsanzeiger und im Warenzeichenblatt veröffentlicht werden. Das alles gelte auch von denjenigen Marken, die zur Zeit des Beitritts des Reiches bereits international registriert seien. Die P. I. ang dieser scg. Übergangszeichen, rund 25000, könne aber mit den vorhandenen Kräften des Reichspatentamts nicht durchgeführt werden; Hilfskräfte, nur geschulte könne man gebrauchen, ständen nicht zur Verfügung. Überdies verursache die Veröffentlichung der international registrierten Marken zu hohe Kosten, als daß sie das Reich bei seiner mißlichen Finanzlage tragen könne; man berechnete allein die Beschaffung der Druckstücke auf mehrere Millionen Mark.

Diesem Turmbau von Bedenken die Grundmauern unterspült, den ganzen Bau zum Einsturz gebracht und dem Beitritt des Reiches die Wege geebnet zu haben, ist das Verdienst derjenigen Behörde, in deren Räumen wir heute tagen. Die im Reichspatentamt vorgenommenen Untersuchungen führten zu der Erkenntnis, daß die bisherige Auslegung des Art. 4, die Quelle des Übels, auf recht wackligen Füßen stehe, und daß es nur nötig sei, den Art. 4 auf ein tragfähigeres Gestell zu setzen, um alle Bedenken gegen den Beitritt auffliegen zu lassen wie Spreu vor dem Winde.

Die internationale Registrierung begründet nicht nur, wie eine Anmeldung, ein Prioritätsrecht, sondern, wie eine Eintragung, ein wahres Schutzrecht. Das war das Postament, auf das man den Art. 4 hinaufhob. Und daß damit der einzige richtige Weg eingeschlagen war, beweist

1. der Wortlaut des Art. 4,
2. seine Entstehungsgeschichte,
3. sein Verhältnis zum Art. 5.

Man hatte bisher auf die Worte „comme si la marque y avait été directement déposée“ das ausschlaggebende Gewicht gelegt und die Worte „la protection sera la même“ mit dem Bemerk zu Seite geschoben, der Ausdruck „protection“ sei ungenau gewählt — eine billige, aber nicht überzeugende und mit der Entstehungsgeschichte des Art. 4 nicht im Einklang stehende Beweisführung. Die Geschichte des Art. 4 habe ich in einem Aufsatz, der im Oktoberheft der Wassermann'schen Zeitschrift „Markenschutz und Wettbewerb“ erschienen ist, eingehend geschildert (Redner verliest diese Schilderung aus der genannten Zeitschrift S. 4 u. 5) und fährt fort:

Dazu kommt dann endlich noch, daß der Art. 5 des Abkommens, der jedem Verbundlande die Befugnis zuspricht, einer international registrierten Marke nach Maßgabe seiner inneren Gesetzgebung den Schutz abzuerkennen, zum mindesten gänzlich überflüssig sein würde, wenn der internationale Registrierung nach Art. 4 überhaupt nur die Bedeutung einer Anmeldung in den Verbundländern zukäme. Die Prüfungsbefugnis der Verbundländer verstände sich dann von selbst.

Unser Beitrittsgesetz ist daher, wie aus den Bestimmungen des Gesetzes sich ergibt und in der Begründung ausdrücklich gesagt wird, zutreffend auf dem Grundsatz aufgebaut, daß jeder Marke durch ihre internationale Registrierung der Zeichenschutz, nicht nur ein Prioritätsrecht in Deutschland erworben wird.

Betrachten wir unter diesem Gesichtspunkt die Auswirkung unseres Beitritts zu dem Madrider Abkommen, so haben wir, wie bei der Pariser Hauptkonvention, eine aktive und eine passive Seite zu unterscheiden.

Aktiv sind wir beteiligt, wenn es sich darum handelt, einem deutschen Zeichen den internationalen Markenschutz zu verschaffen, d. h. wenn ein deutscher Gewerbetreibender sein Zeichen international registrieren lassen will. Die Voraussetzungen dafür sind folgende:

1. Es ist ein Antrag an das Reichspatentamt zu richten, selbstverständlich in deutscher Sprache, in dem das Zeichen so genau wie möglich, wenn es schon eingetragen ist, nach seiner Rollennummer zu bezeichnen ist. Antragsberechtigt sind alle diejenigen, die — mögen sie einem Verbundlande angehören oder nicht — ihre Hauptniederlassung im Deutschen Reich haben und solche Rechtsangehörige, die ihre Hauptniederlassung in einem Lande haben, das dem engeren Verbande nicht angehört. Als pays d'origine, als Ursprungsland, gilt das Land, in welchem der die internationale Registrierung Nachsuchende seine Hauptniederlassung hat. Ein Deutscher, der seine Hauptniederlassung in Österreich hat, kann nur bei dem österreichischen Patentamt, wenn er seine Hauptniederlassung in Schweden hat, das dem engeren Verbande nicht angehört, nur bei dem Reichspatentamt die internationale Registrierung seines Zeichens beantragen.
2. Das Zeichen, dessen internationale Registrierung gewünscht wird, muß in der Rolle eingetragen sein. Ohne nationalen kein internationalen Schutz. Der Antrag kann auch zu einer schwedischen

- Anmeldung gestellt werden; seine Weiterbehandlung bleibt dann bis zur Eintragung des Zeichens ausgesetzt. Daß der Antrag auch für solche Zeichen, die zur Zeit unseres Beitrags in der Rolle bereits eingetragen sind, gestellt werden darf, versteht sich eigentlich von selbst, ist aber in dem Gesetz noch besonders vorgesehen.
3. Der Antrag kann mehrere Zeichen umfassen. Für jedes Zeichen ist dann die Reichsgebühr zu entrichten, die im Gesetz auf 500 M festgesetzt ist.
  4. Neben der Reichsgebühr hat der Antragsteller noch die Abgabe für die internationale Registrierung des Zeichens zu entrichten. Sie beträgt 100 Schweizerfranken, und wenn gleichzeitig von demselben Inhaber die Registrierung mehrerer Zeichen beantragt wird, für das zweite und jedes weitere Zeichen 50 Schweizerfranken. Schrecks sind zulässig, müssen aber in Bern gezahlt gemacht sein. Ob diese internationale Abgabe unmittelbar an das Internationale Bureau in Bern abzuführen sein wird oder hier bei dem Reichspatentamt wird eingezahlt werden können, darüber wird die von der Reichsregierung zu erlassende Ausführungsverordnung<sup>3)</sup> Bestimmung treffen.
  5. Der Antragsteller hat ferner einen für die Veröffentlichung in der Zeitschrift „Les marques internationales“ bestimmten Druckstock einzureichen oder zu erklären, daß dieser Druckstock auf seine Kosten von dem Reichspatentamt angefertigt wird. Das Patentamt hat letztthin seine Vorschriften über die Abmessungen des Druckstocks den Vorschriften des Internationalen Bureaus angepaßt. Die Druckstücke müssen eine Druckhöhe von 24 mm haben und dürfen in Länge und Breite 10 cm nicht übersteigen. Die Vorschrift des Internationalen Bureaus, daß der Druckstock mindestens 15 mm lang und breit sein muß, ist praktisch bedeutungslos.
  6. Nimmt der Zeicheninhaber die Farbgebung als ein wesentliches Merkmal seines Zeichens in Anspruch, so muß er 40 farbige Darstellungen des Zeichens und eine kurze Beschreibung dem Antrage beifügen. Besteht das Zeichen, wie es z. B. bei Flaschenetiketten häufig vorkommt, aus mehreren einzelnen Teilen, so müssen diese 40 mal auf einem Blatt starken Papiers befestigt werden.

Sind diese Anforderungen erfüllt, so richtet das Reichspatentamt das Ersuchen an das Internationale Bureau, und zwar in doppelter Auffertigung, das Zeichen zu registrieren. Dieses Ersuchen muß in französischer Sprache abgefaßt sein. Um Fehlern bei der Übersetzung und Mißgriffen bei der Wahl der Ausdrücke vorzubeugen, ist mit dem Internationalen Bureau eine Übersetzung der deutschen Warenklasseneinteilung in die französische Sprache vereinbart worden. Die Übersetzung wird in der Propriété industrielle und dann im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen veröffentlicht werden. Immerhin können bei der Übersetzung Schwierigkeiten auftreten, zu deren Beiseitung das Reichspatentamt die Mitwirkung des Zeicheninhabers nicht wird entbehren können.

Das Internationale Bureau trägt die Zeichen, wenn die Formalien in Ordnung sind, in sein Register ein, teilt die Registrierung den anderen Verbänden mit und veröffentlicht sie in seiner Zeitschrift „Les marques internationales“. Das Doppel des Registrierungserreichens wird von dem Internationalen Bureau mit einer Bescheinigung der erfolgten Registrierung versehen und durch Vermittlung des Reichspatentamts dem Zeicheninhaber ausgehändigt.

Die Eintragung im internationalen Register umfaßt neben dem Namen und Wohnort des Markeninhabers, den Waren, dem Ursprungsland, der Nummer der Zeichenrolle auch den Tag der Eintragung in die deutsche Zeichenrolle. Da nun aber die Priorität einer deutschen Anmeldung sich nicht nach diesem Tage, sondern nach dem Tage ihrer Anmeldung richtet, so ist mit dem Internationalen Bureau vereinbart worden, daß auch der Tag der deutschen Anmeldung im internationalen Register vermerkt und in der Zeitschrift „Les marques internationales“ veröffentlicht wird.

Mit der internationalen Registrierung ist der Schutz in den anderen Verbänden begründet und, wenn sie innerhalb vier Monaten seit der Anmeldung des Zeichens bei dem Reichspatentamt erfolgt war, auch die Unionspriorität gewahrt.

Die Dauer des internationalen Schutzes beträgt 20 Jahre vom Tage der Registrierung ab. Die Registrierung kann immer wieder erneuert werden. Der Antrag auf Erneuerung ist an das Reichspatentamt zu richten; auch sind für diesen Antrag dieselben Gebühren und Abgaben zu zahlen wie für den ersten Antrag. Wie für die erste internationale Registrierung die Eintragung in die Zeichenrolle Vorbedingung war, so ist das Fortbestehen des deutschen Zeichenrechts Vorbedingung für die internationale Erneuerung. Der Zeicheninhaber muß also für rechtzeitige Erneuerung seines Zeichens nach deutschem Recht Sorge

tragen. Ist das Zeichen in der Rolle gelöscht, so kann der Antrag auf internationale Registrierung vom Reichspatentamt nicht weitergegeben werden.

Anträge auf Umschreibung, Beschränkungen des Warenverzeichnisses, Verzichte auf den Schutz in dem einen oder dem anderen Lande, die der Markeninhaber jederzeit erklären kann, sind gleichfalls bei dem Reichspatentamt einzureichen.

Und nun die passive Seite.

Ein Italiener läßt, nachdem der Beitritt des Reiches wirksam geworden, seine Marke international registrieren. Er erwirbt damit, vom Tage der internationalen Registrierung ab, Zeichenschutz in Deutschland. Wie aber, wenn die Marke des Italieners schon vor dem Beitritt des Reiches international registriert worden war? Der Beitritt verschafft auch dieser Marke Zeichenschutz in Deutschland. Das steht fest. Zweifel sind dagegen laut geworden hinsichtlich des Zeitpunktes, von welchem ab einer solchen Marke Zeichenschutz zukommt. Man hat gesagt, daß wenn diesen sogenannten Übergangsmarken die Priorität ihrer internationalen Registrierung zugestanden werden müßte, der ganze deutsche Zeichenbestand erschüttert werden würde. Allein davon kann gar keine Rede sein. In meinem schon erwähnten Aufsatz habe ich mich mit dieser Frage eingehend beschäftigt und, wie ich glaube, nachgewiesen, daß jene Befürchtung durchaus der Begründung entbehrt. Ein wiederholtes Eingehen hierauf kann ich mir bei aller Wichtigkeit, die diesem Punkte zukommt, um so eher ersparen, als in Aussicht steht, daß die auf Grund des § 4 des Beitrittsgesetzes ergehende, dann mit Gesetzeskraft ausgestattete Ausführungsverordnung der Reichsregierung ausdrücklich aussprechen wird<sup>4)</sup>, daß diesen Übergangsmarken ein Zeichenschutz in Deutschland erst von dem Tage an zukommt, an welchem sie gemäß Art. 11 des Abkommens vom Internationalen Bureau dem Reichspatentamt angezeigt werden, frühestens vom Tage des Beitritts an. Anzeige des Internationalen Bureaus und Wirksamwerden des Beitritts, das sind die beiden Voraussetzungen für die Entstehung des Schutzes der Übergangsmarken. Der Tag, an welchem die beiden Bedingungen erfüllt sind, ist für diese Marken der Tag des Schutzbegannes.

Die schutzbegründende Wirkung der internationalen Registrierung erfährt eine wesentliche Einschränkung durch den Art. 5 des Abkommens, der es jedem Verbänden freigibt, die Marken nach Maßgabe seiner inneren Gesetzgebung daraufhin zu prüfen, ob ihnen ein Schutz zugelassen werden kann oder nicht. Das Reich hat von dieser Befugnis — eine Verpflichtung ist ihm durch Art. 5 nicht auferlegt — nur gegenüber denjenigen Marken Gebrauch gemacht, die nach seinem Beitritt registriert werden. Die vor dem Beitritt registrierten Marken werden ungeprüft als vollgültige Zeichen übernommen. Sie müssen im Verkehr beachtet und im Widerspruchsverfahren herangezogen werden. Man hat diese Regelung aus der oben bereits erwähnten, rein praktischen Erwägung getroffen, daß eine Prüfung dieser Übergangsmarken einfach nicht durchführbar ist. Die darin unzweckmäßig liegende Gefahr für den deutschen Verkehr wird aber durch folgende Umstände wesentlich gemildert:

1. Ein nicht unerheblicher Teil dieser ungeprüften zu übernehmenden Marken ist sicherlich für den deutschen Verkehr nicht bestimmt und wird daher hier auch nicht in die Erscheinung treten.
2. Soweit aber diese Marken für den deutschen Verkehr bestimmt sind, werden sie in der Zeichenrolle auch schon eingetragen sein, denn sonst wären sie in Deutschland ja vogelfrei gewesen. Ist dieser Tatbestand gegeben, d. h. war die Übergangsmarke bereits früher in der Zeichenrolle eingetragen, so tritt nunmehr die internationale Registrierung an die Stelle der Rolleneintragung vorbehaltlich der durch letztere erworbenen Rechte, also in erster Linie der Priorität.
3. Ein weiterer Teil dieser Übergangsmarken wird früher in Deutschland schon erfolglos angemeldet worden sein. Die Inhaber dieser Marken erlangen nunmehr kraft der internationalen Registrierung ihrer Marken zwar doch Schutz in Deutschland. Sie werden sich indessen hüten, diesen Schutz in Deutschland geltend zu machen und sich so Löschanträge und -Klagen auszusetzen, deren Ausgang für sie aller Voraussicht nach nur ungünstig sein kann. Denn das verdient besonders betont zu werden, die §§ 8, Abs. 2, und 9 Warenbezeichnungsgesetz finden auf international registrierte Marken in demselben Maße Anwendung wie auf in der Rolle eingetragene Zeichen; nur daß statt auf Lösung auf nachträgliche Entziehung des Schutzes zu erkennen sein wird<sup>4)</sup>.

Die Prüfung, der die nach unserem Beitritt international registrierten Marken unterliegen, spielt sich in den üblichen Formen und nach den im Warenbezeichnungsgesetz aufgestellten Regeln ab. Die Marken werden auf ihre Schutzhaltigkeit geprüft und auf ihre Übereinstimmung mit älteren Zeichen oder Marken.

<sup>3)</sup> Die Verordnung ist am 9. November 1922 ergangen und ordnet die unmittelbare Abführung der internationalen Abgabe nach Bern an (R. G. Bl. II, S. 778).

<sup>4)</sup> § 7 der Verordnung.

<sup>4)</sup> § 10 der Verordnung.

In dem Falle eines ungünstigen Ausfalls der Prüfung ist die Versagung des Schutzes auszusprechen. Der Zeichenschutz gilt dann als niemals eingetreten, denn er stand von Anfang an unter der auflösenden Bedingung, daß die Prüfung kein schutzvernichtendes Hindernis zutage fördern würde.

Der Versagungsbeschuß ist in drei Stücken dem Internationalen Bureau mitzuteilen. Das eine Stück nimmt es zu seinen Akten, die beiden anderen Stücke sendet es der Heimatsbehörde und dem Markeninhaber zu. Damit erachtet das Bureau seine Tätigkeit für beendet, alles weitere, so die Einlegung der Beschwerde, dem Markeninhaber überlassend. Die Beschwerde ist bei dem Reichspatentamt einzulegen.

Der Art. 5 des Abkommens schreibt vor, daß der Versagungsbeschuß, der refus, innerhalb eines Jahres vom Tage der internationalen Registrierung ab dem Internationalen Bureau mitgeteilt werden muß. Was geschieht, wenn die Frist nicht eingehalten wird? Das Internationale Bureau, dem eine Befugnis, Entscheidungen zu fällen, nicht beigelegt ist, nimmt auch den refus tardif entgegen, trägt ihn in sein Register ein und gibt ihn an die Heimatsbehörde und den Markeninhaber weiter, vorsichtshalber die Bemerkung anfügend, „sans nous prononcer sur sa valeur“. Eine weitere Frage ist, ob auch ein Zwischenbescheid, ein refus provisoire ou suspensif, dem Art. 5 genügt. Das Internationale Bureau behandelt auch einen solchen refus wie einen endgültigen, d. h. es vermerkt ihn in seinem Register und befördert ihn weiter. Welches sind aber die Rechtsfolgen, wenn innerhalb der Jahresfrist kein endgültiger Versagungsbeschuß dem Internationalen Bureau mitgeteilt worden ist? Eine internationale Instanz, die zur Entscheidung dieser Frage berufen wäre, gibt es nicht. Die Lösung bleibt also den Gerichten der Verbändeländer vorbehalten. Bis jetzt ist nicht bekannt geworden, daß irgendein Gericht irgendeines Landes mit dieser Frage befaßt worden wäre. Nach meinem Dafürhalten darf man in dieser Bestimmung des Art. 5 nicht mehr als eine Ordnungsvorschrift sehen und dem Ablauf der Jahresfrist nicht die Wirkung zuschreiben, daß die Marke damit gegen weitere Angriffe gefeit sei, daß ihr der Schutz nun nicht mehr abgesprochen werden könne. Die Durchführung der Prüfung liegt ja auch im eigenen Interesse des Markeninhabers selbst.

Für Deutschland zeitigt die Vorschrift des § 23 Abs. 2 Wbzg. eine weitere Schwierigkeit. Wer im Inlande eine Niederlassung nicht besitzt, kann den Anspruch auf Schutz eines Warenzeichens und das durch die Eintragung begründete Recht nur durch einen im Inland bestellten Vertreter geltend machen. Es ist klar, daß dieser Grundsatz durch unseren Beitritt zu dem Madrider Abkommen insofern eine Durchbrechung erfährt, als die Begründung des Zeichenschutzes mit der internationalen Registrierung der Marke zusammenfällt. Für die Bestellung eines Vertreters ist für diesen Rechtsakt kein Raum. Im übrigen bleibt es bei der Vorschrift. Ihre Geltung und Anwendbarkeit auch in diesen Angelegenheiten steht nach dem Washingtoner Schlussprotokoll ad Art. 2c außer Zweifel. Wenn also der Markeninhaber gegen einen vorläufigen refus angehen oder gegen einen endgültigen refus Beschwerde einlegen will, so kann er das nur durch einen Vertreter tun. Daß neben der Zustellung an den Vertreter der refus auch dem Internationalen Bureau mitzuteilen sein wird, bedarf kaum der Erwähnung.

Wenn die Prüfung keine Anstände zutage fördert oder die erhobenen Anstände beseitigt werden, so ist mit dem Abschluß der Prüfung die Angelegenheit für das Reichspatentamt erledigt. Insbesondere findet eine Eintragung der Marken in die Zeichenrolle nicht statt. Sie ist überflüssig, denn die Marken genießen ja Zeichenschutz von ihrer internationalen Registrierung ab. Das hat nun allerdings den Übelstand zur Folge, daß die Zeichenrolle kein vollständiges Bild mehr gibt von den im Reiche geltenden Schutzrechten. Hier kann und wird aber das Amt aushelfend eingreifen. Es wird eine Hilfsrolle, Nebenrolle, ein sog. Markenregister einrichten, in das alle international registrierten Marken eingetragen werden, und das über Namen und Wohnort des Markeninhabers, über die Waren, für die das Zeichen geschützt ist, und über alle Änderungen Aufschluß geben wird, die wie Umschreibungen, Verzichte, Löschungen im Rechtsbestande des Zeichens eintreten. Öffentlichen Glauben, rechtliche Bedeutung wie die Zeichenrolle hat dieses Register zwar nicht, aber es wird den Beteiligten doch ein brauchbares, übersichtliches Hilfsmittel sein. Dieses Markenregister wird zu jedermanns Einsicht an der Markenstelle bereitstehen. Hier darf ich ein Wort über die beabsichtigte Einrichtung der Markenstelle einschieben. Es ist geplant, den gesamten Verkehr mit dem Internationalen Bureau zu zentralisieren<sup>5)</sup> zur Wahrung der Einheitlichkeit und Stetigkeit. An dieser Zentralstelle, eben der Markenstelle, soll auch ein eigenes, die international registrierten Marken umfassendes, allerdings nicht nach Klassen geord-

<sup>5)</sup> Durch § 2 der Verordnung vom 9. November 1922 ist die Markenstelle eingerichtet worden.

netes Prüfungsmaterial Aufstellung finden, dessen Einsicht gleichfalls den Beteiligten freigegeben werden soll.

Wie die international registrierten Marken, die die Prüfung überstanden haben und die ohne Prüfung übernommen werden, nicht in die Zeichenrolle eingetragen werden, so werden diese Marken auch nicht im Reichsanzeiger und im Warenzeichenblatt veröffentlicht. Dafür wird die Berner Zeitschrift „Les marques internationales“ dem Warenzeichenblatt unentgeltlich beigelegt werden und so an allen Stellen des Reiches — Handelskammern, Vereinen und Verbänden —, an denen jetzt schon das Warenzeichenblatt ausliegt, gleichfalls zur Auslage gelangen.

Hiermit glaube ich gezeigt zu haben, wie im großen und ganzen das Gesetz vom 12. Juli 1922 sich in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung auswirken wird. Ich überlasse dem Leser die Beantwortung der zweiten, eingangs aufgeworfenen Frage, d. h. das Urteil darüber ob jenes Gesetz das Motto verdient: Was lange währt, wird gut.

[A. 276.]

## Aus Forschungsinstituten.

**Das deutsche Forschungsinstitut für Textilindustrie in Dresden gefährdet?** Das deutsche Forschungsinstitut für Textilindustrie in Dresden befindet sich, wie der Sächsische Zeitungsdienst mitteilt, in schwerer finanzieller Notlage. Die Einnahmen von 1922 sind längst aufgebraucht; ebenso die von Handel und Industrie vor einiger Zeit aufgebrachten Beihilfen. Um den Fortbestand dieses namentlich auch für die sächsische Textilindustrie außerordentlich wichtigen Forschungsinstituts zu sichern, hat sich das Kuratorium um Hilfe an den sächsischen Staat gewendet, der sich vorbehaltlich der Genehmigung durch den Landtag bereiterklärt hat, den wissenschaftlichen Leiter des Instituts als Staatsbeamten zu übernehmen und ihn nach Gruppe 13 zu besolden. Die fünf sächsischen Handelskammern (Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen, Zittau) haben, um die Zukunft des Forschungsinstituts ein für allemal sicherzustellen, zugunsten des Instituts gemeinsam ein Umlageverfahren zur Aufbringung notwendiger finanzieller Mittel einzuführen beschlossen. Dieses Umlageverfahren soll noch für das laufende Rechnungsjahr Geltung erhalten. Es sollen herangezogen werden die Handelskammerbeitragspflichtigen der Textilindustrie einschließlich Posamentenindustrie mit 1 Pf. auf die Steuermark nach der Reichseinkommensteuerveranlagung für 1920, ferner die des Textilgroßhandels sowie des Textilmaschinenbaues mit  $\frac{1}{2}$  Pf. auf die Steuermark.

Dresdner Anzeiger, 23. 12. 1922, Nr. 523.

## Rundschau.

Am Kopfe der Nr. 4 der Zeitschrift des Vereins Deutscher Ingenieure findet sich folgende vom Vorstand und den Direktoren dieses Vereins unterzeichnete Kundgebung:

### Westfalens Ingenieure!

In die Hochburg deutscher Ingenieurkunst sind die Heere Frankreichs und Belgiens eingebrochen. Das wehrlose Land friedlicher, industrieller Arbeit durchziehen Tanks, Kanonen und Maschinengewehre, Infanterie und Kavallerie-Brigaden „zum Schutz französischer Ingenieure“.

Die Gewalt greift roh in Eure Arbeit und bedroht die Grundlage Eures Schaffens. Ihr aber, Ihr Männer der Roten Erde, tut aufrecht Eure deutsche Pflicht. Wir wissen uns eins mit Euch. Mit der unerschütterlichen Sachlichkeit unseres Berufes werdet Ihr mit dem geistigen Rüstzeug, das kein Feind gegen Euren Willen in seinen Dienst zwingen kann, für unser Recht: deutsch zu sein und zu bleiben immerdar, eintreten. „Noch ist die Freiheit nicht verloren, solang ein Herz sie heiß begehrt!“ Glück auf!

### Der Vorstand

#### des Vereins deutscher Ingenieure

G. Klingenberg, Vorsitzender. G. ter Meer, Vorsitzender-Stellvertreter. G. Lippart, Kurator. R. Bosch. E. Goos. G. Hammer. E. Heidebroek. O. Klein. M. Kuhlemann. X. Mayer. R. Werner. Die Direktoren: C. Matschoß, D. Meyer, W. Hellmich.

Berlin, den 18. Januar 1923.

## Neue Bücher.

**Metallfärbung. Die wichtigsten Verfahren zur Oberflächenfärbung.** Von Hugo Krause. Berlin. Verlag Julius Springer, 1922.

Das Gebiet der Metalloberflächenbehandlung speziell der Metallfärbung wird durch das große Werk von G. Buchner beherrscht, dem, von einigen kleineren Rezeptbüchern abgesehen (z. B. F. Hartmann und H. Bergmann), als wertvolle Ergänzung nur das kürzer gefaßte Buch von E. Beutel zur Seite steht. Im Hinblick auf die große Bedeutung der Erzeugung gefärbter Metallbeschichtungen für das Kunstgewerbe und den praktischen Gebrauch ist es daher zu begrüßen, daß H. Krause, als Lehrer einer staatlichen Fach-